

Beschluss des Stadtrats

vom 13. April 2022

GR Nr. 2022/110

Nr. 322/2022

Schriftliche Anfrage von Flurin Capaul und Përparim Avdili betreffend Realisierung des Fussballstadions Hardturm, Baubeginn und Eröffnungszeitpunkt nach heutigem Kenntnisstand, Bedingungen für den Baubeginn und Massnahmen zur Beschleunigung des Baus

Am 23. März 2022 reichten Gemeinderat Flurin Capaul und Gemeinderat Përparim Avdili (beide FDP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2022/110, ein:

Das Fussballstadion auf dem Hardturm wurde im September 2020 mit fast 60% Zustimmung sehr deutlich angenommen. Dies beendete eine lange Planungs- und Diskussionsphase die mit dem letzten Spiel im September 2007 begann. Aktuell - sprich 15 Jahre später - sind immer noch keine Bauarbeiten im Gange und u.A. Stimmrechtsbeschwerden vor Bundesgericht hängig. Es ist kein Ende des Wartens in Sicht und es ist ungewiss wann das langersehnte Eröffnungsspiel stattfindet.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie lange schätzt der Stadtrat dauert es bis zum Baubeginn und dann zur Eröffnung nach heutigem Kenntnisstand? Wir bitten um die Angabe eines groben Zeitplanes unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen (z.B. Stimmrechtsbeschwerde).
- 2. Was für Vorbereitungen müssen für einen Baubeginn getroffen werden? Was für weitere Bedingungen müssen erfüllt sein (z.B. Stand Zwischennutzung Brache)?
- 3. Welche dieser Vorbereitungen könnten heute bereits erledigt werden (z.B. vorbereitende Planung, Abriss von bestehenden Elementen, Sicherung von Zufahrten, Anschlüsse von Leitungen,...)?
- 4. Plant der Stadtrat Massnahmen um den Bau zu beschleunigen und die Verzögerungen so kurz wie nur möglich zu halten?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Im Gegensatz zum geplanten städtischen Stadion, das 2013 in der Volksabstimmung mit 49,2 Prozent Ja-Stimmen gegen 50,8 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt wurde, handelt es sich beim aktuellen Projekt «Ensemble» um ein privates Vorhaben, das in Volksabstimmungen 2018 und 2020 deutlich befürwortet wurde. Auskünfte über Terminpläne, Vorbereitungsarbeiten, Beschleunigungsmassnahmen müssen deshalb von der privaten Bauherrschaft beantwortet werden.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Wie lange schätzt der Stadtrat dauert es bis zum Baubeginn und dann zur Eröffnung nach heutigem Kenntnisstand? Wir bitten um die Angabe eines groben Zeitplanes unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen (z.B. Stimmrechtsbeschwerde.

Der Stadtrat bedauert, dass die Planungsarbeiten aufgrund beim Bundesgericht hängiger Stimmrechtsbeschwerden nicht weiter vorangetrieben werden können. Bis zur Erledigung der beiden Beschwerden kann der zugrundeliegende Gestaltungsplan durch den Kanton Zürich nicht genehmigt werden und dementsprechend auch nicht zur Auflage kommen. Sobald die Auflage erfolgen kann, läuft eine Rekursfrist von 30 Tagen. Gehen dann keine Rekurse ein, kann der Gestaltungsplan in relativ kurzer Zeit Rechtskraft erlangen. Laut Auskunft der



2/2

Bauherrschaft bleiben die Planungsarbeiten für das Baugesuch blockiert, solange der Gestaltungsplan nicht in Kraft getreten ist.

Frage 2

Was für Vorbereitungen müssen für einen Baubeginn getroffen werden? Was für weitere Bedingungen müssen erfüllt sein (z.B. Stand Zwischennutzung Brache?

Laut Information der privaten Bauherrschaft können ihrerseits alle erforderlichen Massnahmen planungsgemäss erledigt werden, sobald der Gestaltungsplan bzw. die Baubewilligung rechtskräftig ist. Ursprünglich wäre eine Eröffnung des neuen Fussballstadions auf die Spielzeit 2023/24 denkbar gewesen. Derzeit ist mit einer Verzögerung von mindestens zwei bis vier Jahren zu rechnen, abhängig davon, ob gegen den Gestaltungsplan und dann nachfolgend gegen das Baugesuch erneut rekurriert wird und ob die Rechtsmittel vor allen Gerichtsinstanzen ergriffen werden.

Frage 3

Welche dieser Vorbereitungen könnten heute bereits erledigt werden (z.B. vorbereitende Planung, Abriss von bestehenden Elementen, Sicherung von Zufahrten, Anschlüsse von Leitungen,...)?

Laut Information der privaten Bauherrschaft sind über die bereits getätigten Planungsarbeiten hinaus derzeit keine weiteren Massnahmen geplant oder sinnvollerweise machbar.

Frage 4

Plant der Stadtrat Massnahmen um den Bau zu beschleunigen und die Verzögerungen so kurz wie nur möglich zu halten?

Die Stadt und die private Bauherrschaft haben die notwendigen planerischen Vorarbeiten schon seit längerem erledigt. Der Gestaltungsplan liegt wie in der Antwort zu Frage 1 aufgeführt beim Kanton, der jedoch seinerseits nicht agieren kann, solange das Bundesgericht die Stimmrechtsbeschwerden nicht beurteilt hat. Der Stadtrat hat keine Möglichkeit das private Bauprojekt zu beschleunigen, wird aber das planungsrechtliche Verfahren so rasch wie möglich weiter vorantreiben, wenn der Kanton der Stadt die Genehmigungsverfügung zum Gestaltungsplan zugestellt hat.

Im Namen des Stadtrats Die Stadtschreiberin Dr. Claudia Cuche-Curti